



**Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Molecular Life Sciences
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
vom 14. Juli 2010**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2010 S. 590)

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 18. April 2012**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2012 S. 228)

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 19. Februar 2015**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2015 S. 31)

**unter Berücksichtigung der
Dritten Änderung vom 18. Februar 2016**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2016 S. 79)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Molecular Life Science mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 590), zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Studienordnung vom 19. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 02/2015, S. 31). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 14. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im forschungsorientierten, konsekutiven Studiengang Molecular Life Sciences mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: M.Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 2

Zugangs und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an einer anderen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule im In- und Ausland in einem Studiengang in den Fächern Biologie, Molekularbiologie, Biochemie oder in einem verwandten Studiengang, der, vorbehaltlich der Regelung in § 2b Abs. 2, in der Gesamtnote mit mindestens 2,0 oder besser bewertet worden ist. ²Bei Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung unter Beachtung von Äquivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsvereinbarungen durch den Auswahlausschuss. ³Eine Gleichwertigkeit ist i. d. Regel gegeben, wenn der Hochschulabschluss dem Ausbildungsniveau einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes entspricht.
- (2) ¹Die Zulassung zum Studium setzt die fachliche Befähigung der Bewerber voraus. ²Diese erfordert fachspezifische Leistungen in einem der beteiligten Fächer insbesondere im Bereich "Molecular Life Sciences" (z. B. molekulare Genetik, molekulare Entwicklungsbiologie, molekulare Zellbiologie oder äquivalente Leistungen in einem verwandten Fach) in einem Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten (oder äquivalente Leistungen), die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. ³Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbender Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Gute Englischkenntnisse sind unverzichtbar und werden vorausgesetzt.
- (4) Die Motivation für das Studium soll durch ein maximal zweiseitiges Bewerbungsschreiben zum Ausdruck gebracht werden.
- (5) Ein detaillierter Lebenslauf einschließlich bereits vorhandener Publikationen oder Arbeiten an wissenschaftlichen Institutionen, die nicht Bestandteil der bisherigen Prüfungsleistung sind, soll beigefügt werden.

§ 2a

Zulassungsantrag

Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1 oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes (ausweislich der Dokumentation von mindestens 120 Leistungspunkten in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium oder äquivalente Leistungen),
- b) Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von fachspezifischen Leistungen in einem der beteiligten Fächer (oder äquivalenten Leistungen in einem anderen Fach) im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten gemäß § 2 Abs. 2,
- c) Motivationsschreiben zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums gemäß § 2 Abs. 4,



- d) detaillierter Lebenslauf einschließlich weiteren fachspezifischen Leistungen,
- e) Schulabgangszeugnis.

§ 2b Zulassung

- (1) ¹Der Masterauswahlausschuss trifft seine Auswahl aus den vorliegenden Bewerbungen auf Basis der folgenden Kriterien: Zum Studium zugelassen werden Bewerber, wenn sie die in § 2 formulierten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. ²Bei Nichtvorliegen einer Abschlussnote für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss kann die Zulassung unter Vorbehalt im Hinblick auf den zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstand erfolgen.
- (2) ¹Bewerber, deren Abschluss in der Gesamtnote schlechter als mit 2,0, jedoch mindestens mit 2,7 bewertet ist (im internationalen Vergleich) und die die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen in Hinsicht auf ihre fachliche Breite für „Molecular Life Sciences“ besonders gut erfüllen, können zugelassen werden, wenn das Motivationsschreiben oder der Lebenslauf eine besondere Eignung für den Masterstudiengang „Molecular Life Sciences“ erkennen lassen. ²Die Entscheidung trifft der Masterprüfungsausschuss.

§ 3 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (2) ¹Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums nach beträgt die Regelstudienzeit vier Studienjahre. ²Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung der Fakultät.

§ 4 Studienbeginn

Das Master-Studium Molecular Life Sciences beginnt im Wintersemester.



§ 5 Ziel des Studiums

- (1) ¹Der Master-Studiengang Molecular Life Sciences baut auf dem bereits erworbenen ersten Abschluss nach § 2 auf und führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss Master of Science. ²Basierend auf einer guten naturwissenschaftlichen Grundausbildung in einem Bachelor-Studiengang (i.d.R. Biologie, Biochemie/Molekularbiologie oder z. B. Bioinformatik) wird die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem modernen, interdisziplinären Wissenschaftsfeld vermittelt. ³Der Studiengang widmet sich dabei im Besonderen der Integration und Vertiefung von Kenntnissen auf dem Gebiet der Molecular Life Sciences. ⁴Er setzt sich mit hoch aktuellen Themen der Genetik, Zell- und Entwicklungsbiologie auseinander und vergleicht die molekularen Vorgänge bei Pflanzen und Tieren. ⁵Molekulare Netzwerkanalysen auf unterschiedlichen Ebenen (Genom, Proteom, Metabolom) stehen sowohl theoretisch als auch praktisch im Vordergrund. ⁶Um die Fülle von Daten über einzelne Zellbestandteile bzw. -funktionen, die z. B. auf verschiedenen Entwicklungsebenen der Lebensprozesse von Pflanzen und Tieren gewonnen werden, in einen sinnvollen Gesamtzusammenhang zu bringen, wird ein interdisziplinärer Ansatz von Biologen und Bioinformatikern mit Modellierung immer wichtiger (sog. Systembiologie). ⁷Die Modellierung von Lebensprozessen verspricht ein großes Anwendungspotential in der Landwirtschaft, Pharmazie und Medizin.
- (2) ¹Der Master-Studiengang zeichnet sich durch einen hohen Anteil praktischer Arbeiten und eigenständiger Projektarbeiten aus. ²Zu den zu vermittelnden Schlüsselqualifikationen zählen die eigenständige Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Studien und die Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse in Wort und Schrift (insbesondere in englischer Sprache).
- (3) ¹Das experimentell ausgerichtete Studium ist konsekutiv aufgebaut, berufsqualifizierend und forschungsorientiert. ²Die Absolventen bringen neben den fachspezifischen wissenschaftlichen Fähigkeiten die kommunikativen Fertigkeiten der Wissenschaftsdarstellung in der Öffentlichkeit mit und können durch die Möglichkeit eines Auslandssemesters auch die heute geforderten internationalen Qualifikationen erwerben. ³Damit sind die Abgänger des Studiengangs sowohl für die Wissenschaft (Promotion) als auch für die Wirtschaft (insbesondere Biotechnologie) hervorragend gerüstet. ⁴Der Master-Studiengang qualifiziert für ein aufbauendes naturwissenschaftliches Promotionsstudium, insbesondere in den Bereichen Bioinformatik, Biochemie, Entwicklungsbiologie, Evolutionsbiologie, Genetik, Mikrobiologie, Molekulare Medizin, Molekularbiologie, Systembiologie und Zellbiologie, die an der Friedrich-Schiller-Universität sowie im In- und Ausland vertreten sind.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich aus unterschiedlichen Kombinationen von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Projektarbeiten, Tutorien, Laborübungen, Kolloquien, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich über ein Semester oder ein Studienjahr.



- (2) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credits Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) ¹Das Studium wird durch die Anfertigung der Master-Arbeit abgeschlossen. ²Durch das Abfassen einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Teilgebiet der Molecular Life Sciences selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 7

Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Die Module des ersten Studienjahres dienen der Zusammenführung früher erworbener Kenntnisse und der Vorbereitung auf eigenständige Projektarbeiten sowie dem Erlernen der Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. ²Das erste Studienjahr umfasst daher drei Grundmodule (Pflicht), sowie drei Aufbaumodule (Wahlpflicht) mit jeweils 10 Leistungspunkten. ³Weitere Module können nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.
- Grundmodul „Molekulare Entwicklungsbiologie“
 - Grundmodul „Molekulare Genetik“
 - Grundmodul „Molekulare Zellbiologie“
- ⁴Die Aufbaumodule kommen aus den Bereichen Entwicklungsbiologie, Zellbiologie, Molekulare Genetik, Systembiologie und Biophysik.
- (2) Das zweite Studienjahr dient der weiteren Vertiefung des Wissens auf einem Spezialisierungsgebiet (Belegung des Vertiefungsmoduls mit einem methodenbezogenen Praktikum: 10 LP) und einer angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit in einem Projektpraktikum (20 LP), sowie der Durchführung der Master-Arbeit (30 LP).
- (3) ¹Über die Untergliederung der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte informieren die Modulbeschreibungen und der Studienplan im Modulkatalog. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modul-verantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Inhalte, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



§ 8

Internationale Mobilität der Studierenden

- (1) ¹Zur Ergänzung des Studiums kann ein Studienaufenthalt im Ausland sinnvoll sein. ²Für ein Auslandsstudium werden insbesondere die Module des zweiten bzw. dritten Fachsemesters empfohlen (Mobilitätsfenster). ³Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist; dies gilt auch, wenn der Studierende während des Auslandsaufenthaltes beurlaubt war. ⁴Bei Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) können bereits verbindliche Festlegungen hinsichtlich später anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen getroffen werden. ⁵Zu den Möglichkeiten eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts beraten der studiengangverantwortliche Hochschullehrer und das Studien- und Prüfungsamt.
- (2) ¹Unterschiedliche Semestertermine an ausländischen Einrichtungen können zu zeitlichen Überschneidungen mit Prüfungszeiträumen an der Heimatuniversität führen. ²In solchen Fällen ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag eine individuelle Regelung zur Ablegung der betroffenen Modulprüfungen zu einem angemessenen Zeitpunkt.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und werden von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Die Grund- und Aufbaumodule werden gemäß § 9 Abs. 11 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 14 Abs. 5 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 10

Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

- (1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung sind in den Modulbeschreibungen angegeben. ²Die Zulassung zum Aufbaumodul setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Grundmoduls des 1. Studienjahres, die Zulassung zum Vertiefungsmodul sowie zum Projektmodul den erfolgreichen Abschluss von zwei Grundmodulen und zwei Aufbaumodulen des 1. Studienjahres voraus. ³Die Zulassung zur Master-Arbeit kann erfolgen, wenn Vertiefungsmodul und Projektmodul erfolgreich abgeschlossen sind. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für einzelne Aufbaumodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 11

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird aus dem Kreis der Lehrenden im Studiengang bzw. von ihnen ernannten Vertretern durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. ²Der Prüfungsausschuss befindet über die Benennung der Vertreter.



- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme stehen das Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät sowie die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 12

Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

- (1) ¹Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. ²Der Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches, der beruflichen Anforderungen, der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und der realen Studienzeiten den Regelstudienplan und das Modulangebot. ³Der Regelstudienplan und der Modulkatalog werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn aktualisiert und elektronisch bekannt gegeben. ⁴Änderungen des Modulkatalogs sowie der Studien- und Prüfungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Rektor.
- (2) ¹Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der Fachschaft Biochemie regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrenden besprochen und im Prüfungsausschuss ausgewertet werden. ²Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Master-Studiengangs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden, die Studieninhalte und die Verkürzung der Studienzeiten zu verbessern.

§ 13

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14

Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena